

Nachstehend wird die Satzung der Stadt Pirna über die Gestaltung, Anordnung und Genehmigung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Pirna (Werbesatzung) in der seit 14.04.2010 geltenden Fassung wiedergegeben.

Darin sind berücksichtigt:

1. die Satzung der Stadt Pirna über die Gestaltung, Anordnung und Genehmigung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Pirna (Werbesatzung), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Pirna „Pirnaer Anzeiger“ Nr. 7/2010 am 14.04.2010.

Satzung der Stadt Pirna über die Gestaltung, Anordnung und Genehmigung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Pirna (Werbesatzung)

Vom 23.03.2010

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) und des § 89 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.08.2009 (SächsGVBl. S. 438) hat der Stadtrat am 23.03.2010 Folgendes beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt in der Altstadt von Pirna entsprechend der zeichnerisch dargestellten Planzonen I und II (Anlage 9) sowie in den nachfolgend aufgeführten Wohngebieten und Wohngebietsbereichen entsprechend den in den Anlagen dargestellten Flächen und Abgrenzungen:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| - Copitz | Anlage 1 |
| - Großgraupa | Anlage 2 |
| - Dorfplatz - Kleingraupa | Anlage 3 |
| - Zuschendorf | Anlage 4 |
| - Pirna-Südvorstadt | Anlage 5 |
| - Mockethal, Mockethaler Grund | Anlage 6 |
| - Pratzschwitz | Anlage 7 |
| - Bonnewitz | Anlage 8 |

Sie soll verhindern, dass durch ein Übermaß an Außenwerbung die gewachsenen historischen Eigenheiten der Altstadt der Stadt Pirna und des angrenzenden Stadtgebietes gestört werden. Werbeanlagen sollen durch Größe, Gestaltung, Farbwirkung und Häufung mit den architektonischen, kulturhistorischen und städtebaulichen Besonderheiten des Stadtbildes in Einklang gebracht werden.

- (2) Werbeanlagen, an denen die Linie des Geltungsbereiches verläuft, werden von der Satzung mit erfasst.
- (3) Die Regelungen im § 3 Absatz 2 Nr. 5 gelten darüber hinaus im gesamten Stadtgebiet.
- (4) Diese Satzung gilt für Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche von mehr als 0,16 m².

§ 2 Begriffe

- (1) Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Bilder, Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Warenautomaten im Sinne dieser Satzung sind alle vom öffentlichen Verkehrsraum aus zugänglichen Anlagen und Einrichtungen, die dem Verkauf der in ihnen feilgebotenen Waren ohne Einsatz von Verkaufspersonal durch Betätigung eines auf Geld ansprechenden Mechanismus seitens der Erwerber dienen.

§ 3 Anforderungen und Beschränkungen

- (1) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in ihrer Art, Gestaltung, Bemessung, Anordnung und Beleuchtung in die architektonische und städtebauliche Eigenart der Bebauung einfügen. Sie müssen in Material und Gestaltung dem Gebietscharakter entsprechen.
- (2) Unzulässig sind Werbeanlagen an folgenden Anbringungsorten:
 1. oberhalb des Erdgeschosses,
 2. an Erkern, Balkonen, Gesimsen, Gliederungselementen, Gebäudeeckbereichen oder anderen Architekturteilen,
 3. an oder in Fenstern, wenn sie über 10 % der Fensterfläche bedecken,
 4. auf, an oder in Dachflächen,
 5. an Einfriedungen, Stützmauern, Schutzgeländern oder in Vorgärten,
 6. an hochragenden, das Stadt- und Landschaftsbild beeinflussenden Gebäuden, an Schornsteinen und Leitungsmasten, an oberirdischen Rohrleitungen und Kabelsystemen sowie
 7. außerhalb der Stätte der Leistung.
- (3) Abweichend vom Absatz 2 Nr. 5 sind Werbeanlagen an Schutzgeländern an nachfolgenden Standorten zulässig, wenn diese erkennbar nur vorübergehend hinweisend auf Veranstaltungen höchstens *einen Monat* angebracht werden sollen. Reine Produkten- und Firmenwerbung ist an den ausgewiesenen Standorten nicht zulässig. Produkten- und Firmenwerbung (Sponsorenwerbung) muss sich deutlich der beworbenen Veranstaltung unterordnen. Die Größe der Werbeflächen muss sich an die Gliederung der Schutzgeländer bzw. deren freie Flächen anlehnen und darf nicht deren optische Gliederung verdecken.

Standorte für Schutzgeländertransparente:

- Robert-Koch-Straße	2 Stück
- Schulstraße	4 Stück
- Rudolf-Renner-Straße	3 Stück
- Clara-Zetkin-Straße/ Königsteiner Straße	4 Stück
- Breite Str. 7 / Königsteiner Straße	4 Stück
- Fähranlegestelle	4 Stück
- Schlosskurve (Krietzschwitzer Straße)	3 Stück
- Hannokurve (Bereich Sandsteinmauer)	3 Stück

(4) Unzulässig sind Werbeanlagen mit folgenden Eigenarten:

1. Werbeanlagen, die eine aufdringliche Wirkung haben, z. B. durch übermäßige Größe, durch Blend-, Blink- und akustische Effekte oder durch Verwendung von Tagesleuchtfarben,
2. Werbeanlagen, die durch ihre Anordnung die Sicht auf die für die Straße bedeutsamen architektonischen Details behindern,
3. Werbeanlagen, die Durchblicke durch Straßen und Gassen in ihrer Wirkung beeinträchtigen,
4. Werbeanlagen mit beweglichen Schriften oder Wechsellichtschaltungen,
5. Werbeanlagen, die sich nicht auf den eingetragenen Firmennamen, auf Branchenhinweise in Schriftform und auf das Firmenemblem beschränken,
6. selbstleuchtende Werbeanlagen (geschlossene Kästen mit von innen beleuchtenden Werbeflächen),
7. auskragende Werbeanlagen, ausgenommen solche mit einer Fläche von bis zu 0,40 m² und einem Wandabstand bis 0,15 m,
8. Werbefahnen,
9. Werbeanlagen als Kästen, die nicht hinter die Fassade zurückgesetzt sind,
10. Werbeanlagen mit Beleuchtungskörpern, die zum Anstrahlen der Werbeanlage dienen, soweit sie nicht in Form und Größe der Architektur des Anbringungsortes angepasst sind oder aufgrund der Lichtstärke störend wirken,
11. Werbeanlagen mit Schriftzügen, die eine Buchstabengröße von mehr als 40 cm und mehr als zwei Schriftzeilen haben,
12. Werbeanlagen mit Einzelbuchstaben oder Schriftzügen, die mehr als 20 cm vor die Fassade hervortreten.

(5) Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. außerhalb der Planzone I in den übrigen schützenswerten Bereichen der Werbesatzung selbstleuchtende Werbeanlagen nach § 3 Absatz 4, Nr. 6 bis zu einer Ansichtsfläche von 0,40 m²,
2. Werbung außerhalb der Stätte der Leistung,
3. Werbefahnen für Sonderverkäufe, Eröffnungen u. ä. mit zeitlich begrenzter Dauer,
4. deutlich untergeordnete Produktwerbung des Geschäftssortimentes bis maximal 20 % der gesamten Werbefläche.

- (6) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 4 gelten für Warenautomaten entsprechend. Warenautomaten dürfen in Material, Farbe, Anordnung und Beleuchtung das Erscheinungsbild von Bauwerk und Straße nicht beeinträchtigen. Sie sind nur zurückgesetzt in Schaufensteranlagen, Eingängen und an untergeordneten Stellen anzubringen.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit dies im § 3 vorgesehen ist und die städtebauliche Eigenart in der Umgebung des Anbringungsortes nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Befreiungen können abweichend vom § 3 Abs. 2 – 6 gewährt werden, wenn
1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen und die Abweichungen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind,
 2. wenn historische Vorbilder im Sinne des Denkmalschutzes bei der Gestaltung der Werbeanlage mit aufgenommen werden.
- (3) Befreiungen sind schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 5

Genehmigungspflicht und Zuständigkeit

- (1) Die Errichtung von Werbeanlagen und von Warenautomaten bedarf im Gebiet nach § 1 einer Genehmigung durch die Stadt Pirna. Der Antrag ist an die Stadtverwaltung Pirna, Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz, zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- formloser Antrag
 - Baubeschreibung
 - Zeichnung oder Foto mit Darstellung der geplanten Werbeanlage mit Angaben zu Größe und Farbgestaltung
 - Darstellung der Werbeanlage in Verbindung der baulichen Anlage
- (2) Falls die Werbeanlage an einem Gebäude angebracht werden soll, welches unter Denkmalschutz steht, wird dieser Antrag verwaltungsintern an den Fachdienst Denkmalschutz der Stadt Pirna zur Erteilung der gesonderten denkmalschutzrechtlichen Genehmigung weitergeleitet.
- (3) Falls die Werbeanlagen der Baugenehmigungspflicht unterliegen (§ 10 i. V. m. § 61 SächsBO), wird über die Genehmigungsfähigkeit nach dieser Satzung im Rahmen des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens entschieden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 87 Absatz 1 Nr. 1 SächsBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Anforderungen des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 7 Gebühren

Gebühren werden nach der gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Pirna ermittelt.

§ 8 Inkrafttreten

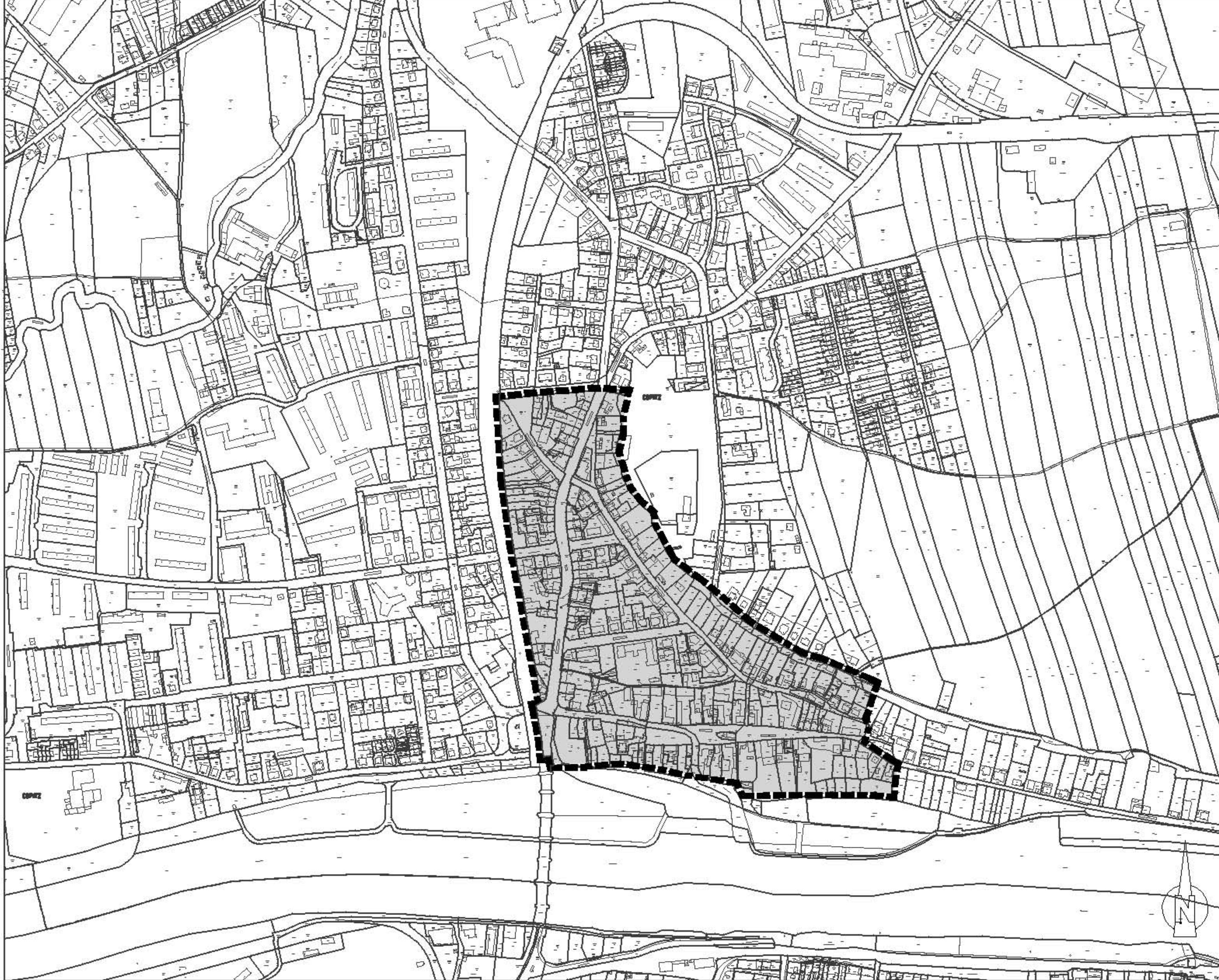
Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Werbesatzung vom 30.03.1992 außer Kraft.

Pirna, 24.03.2010

Oberbürgermeister

Anlagen

- Anlage 1: Geltungsbereich Copitz
- Anlage 2: Geltungsbereich Großgraupa
- Anlage 3: Geltungsbereich Dorfplatz - Kleingraupa
- Anlage 4: Geltungsbereich Zuschendorf
- Anlage 5: Geltungsbereich Pirna-Südvorstadt
- Anlage 6: Geltungsbereich Mockethal, Mockethaler Grund
- Anlage 7: Geltungsbereich Pratzschwitz
- Anlage 8: Geltungsbereich Bonnewitz
- Anlage 9: Darstellung Planzonen I und II



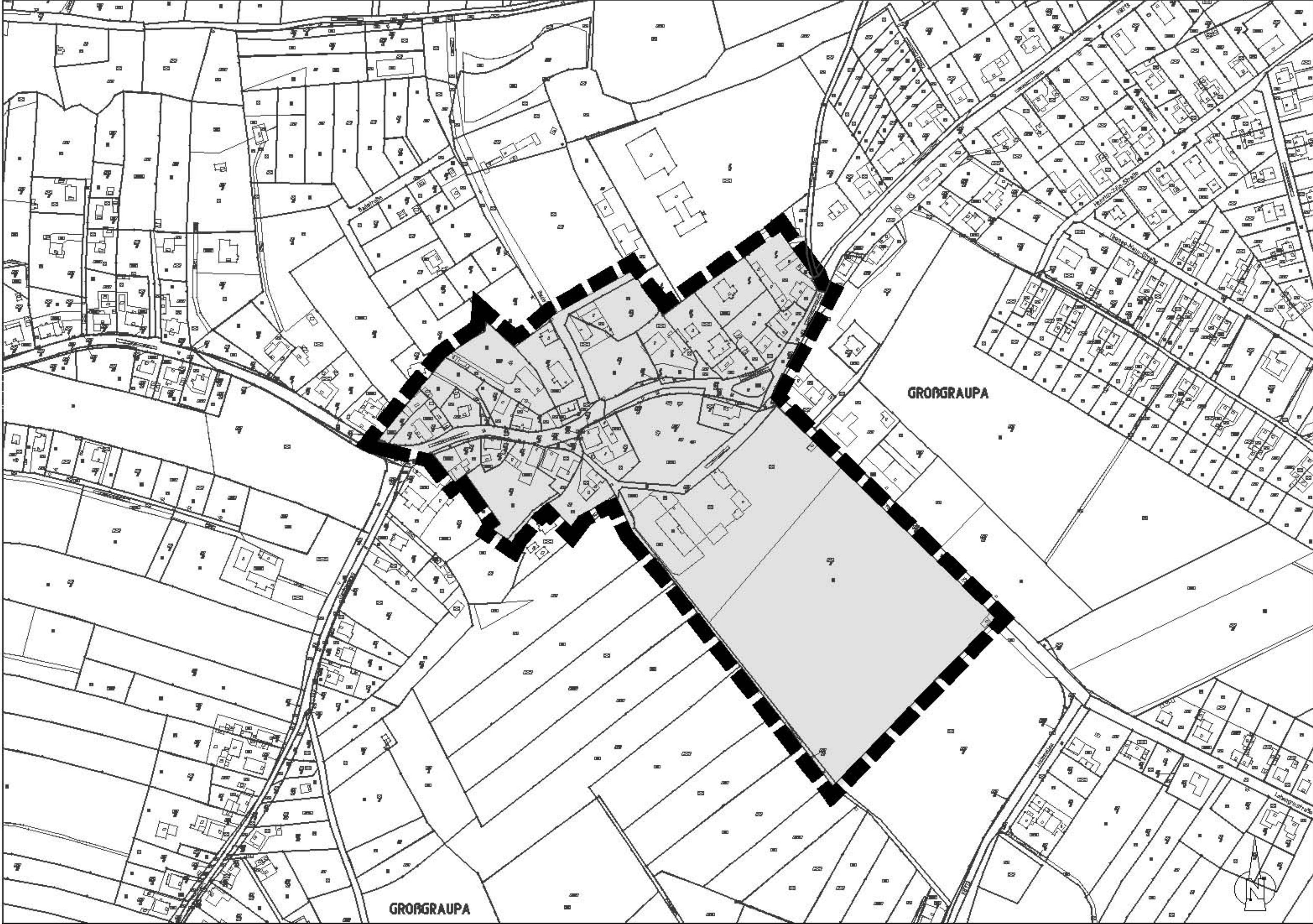
Anlage 1

Stadt Pirna

Geltungsbereich der Werbesatzung

Copitz

Maßstab i.O. 1 : 5000



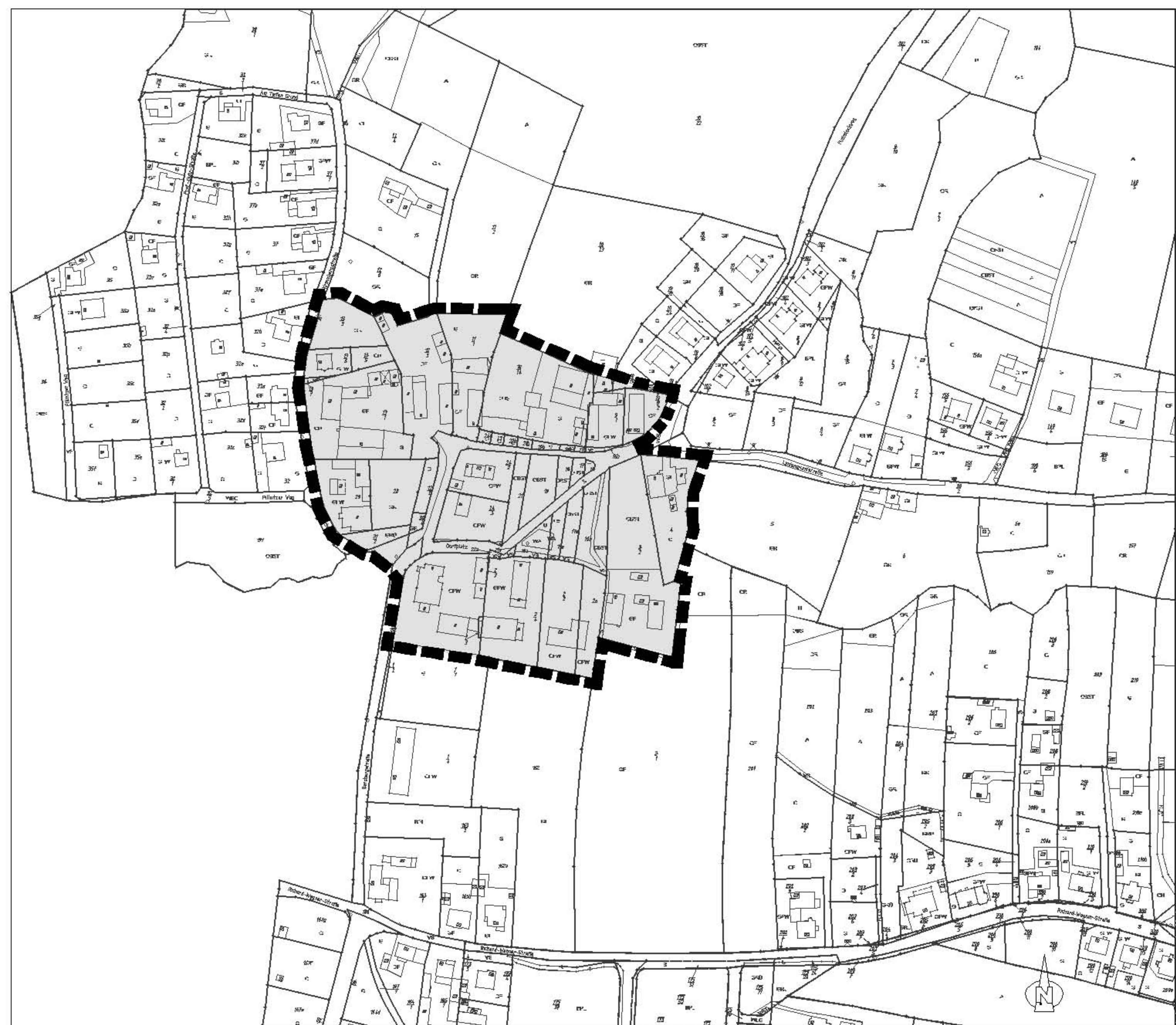
Stadt Pirna

Geltungsbereich der Werbesatzung

Grossgraupa

Anlage 2

Maßstab i.O. 1 : 5000



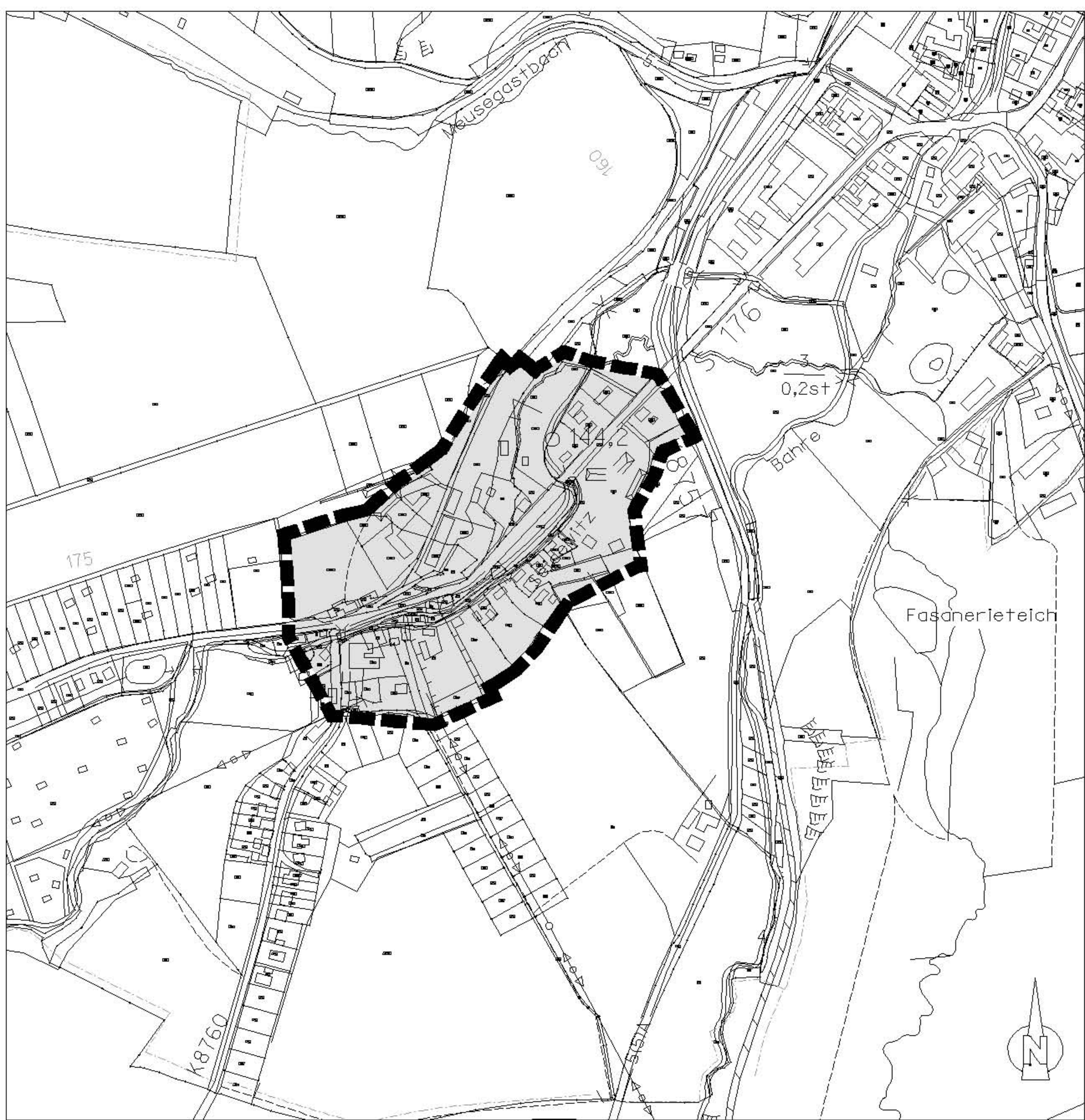
Anlage 3

Stadt Pirna

Geltungsbereich der Werbesatzung

Dorfplatz-Kleingraupa

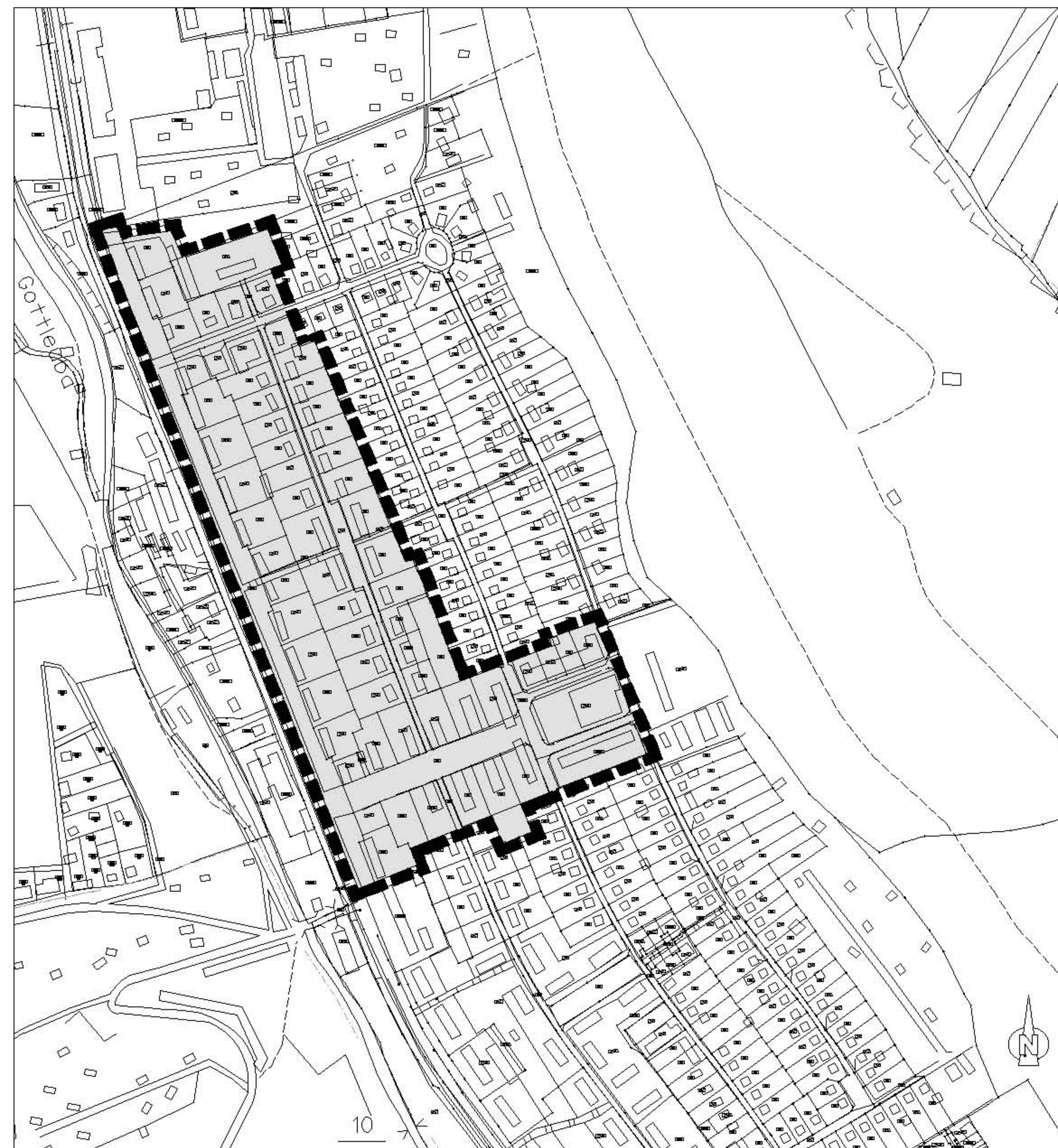
Maßstab i.O. 1 : 5000



Anlage 4

Stadt Pirna
Geltungsbereich der Werbesatzung
Zuschendorf

Maßstab i.O. 1 : 5000



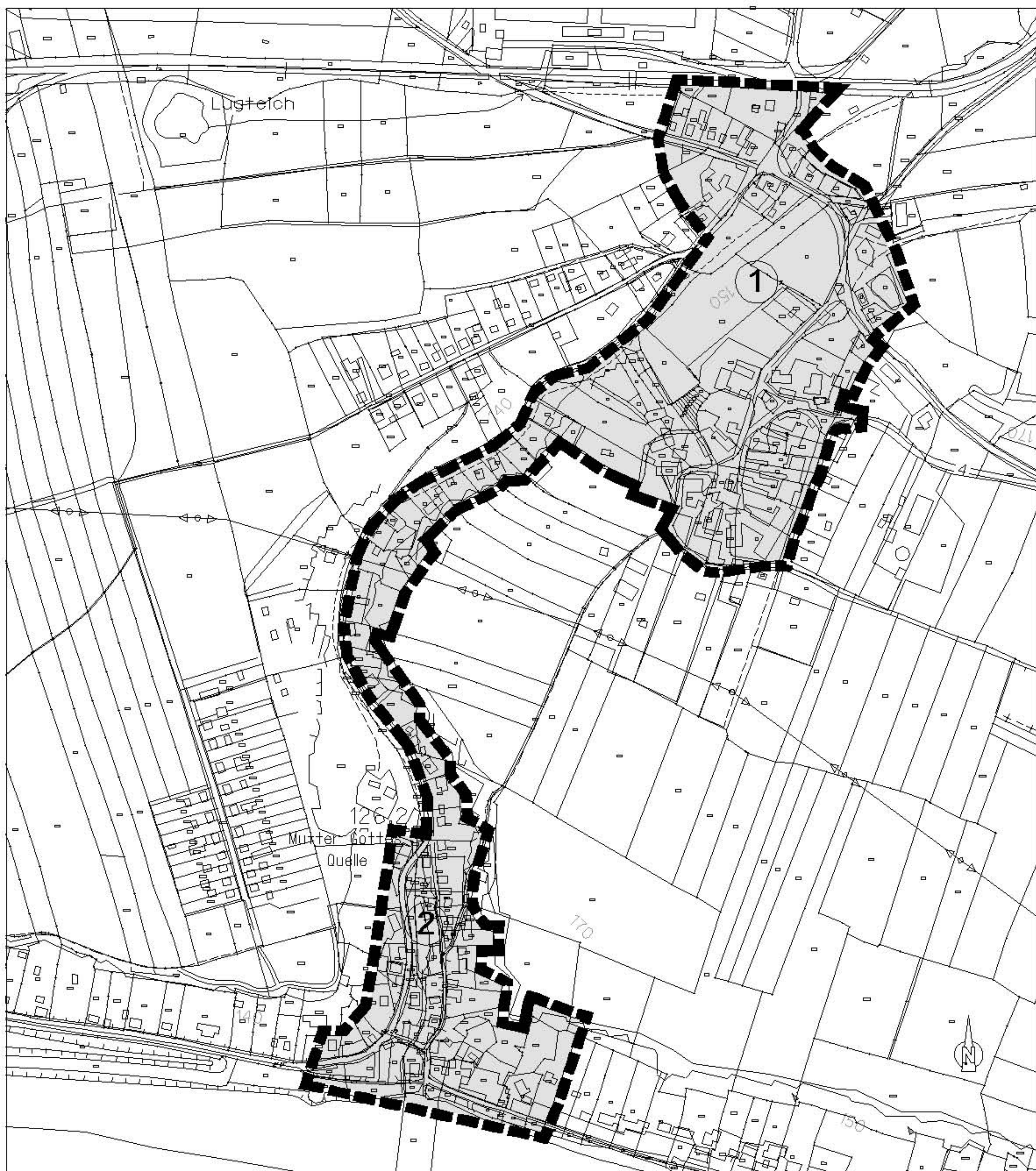
Anlage 5

Stadt Pirna

Geltungsbereich der Werbesatzung

Pirna-Südvorstadt

Maßstab i.O. 1 : 5000



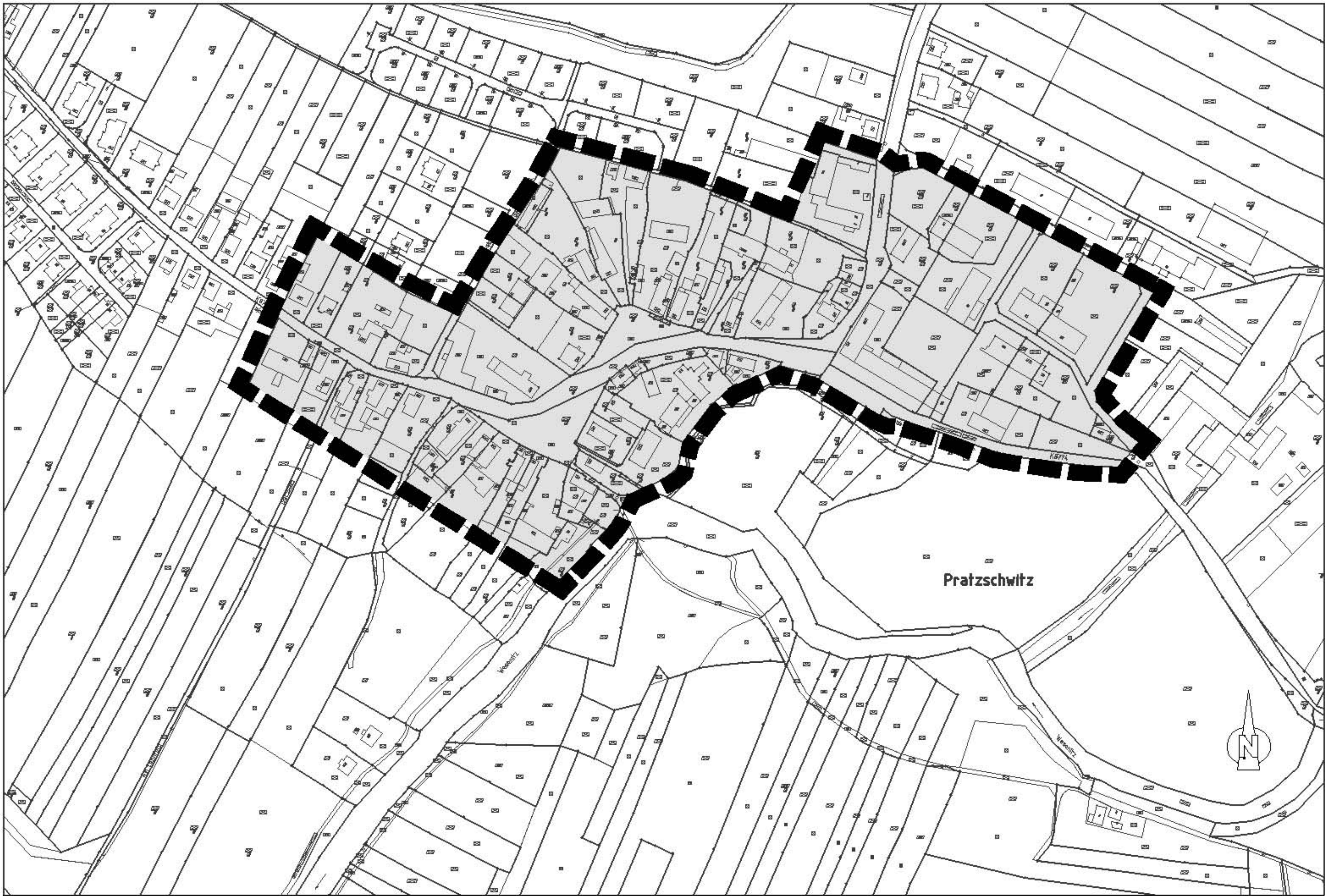
Anlage 6

Stadt Pirna

Geltungsbereich der Werbesatzung

- 1 Mockethal
- 2 Mockethaler Grund

Maßstab i.O. 1 : 5000



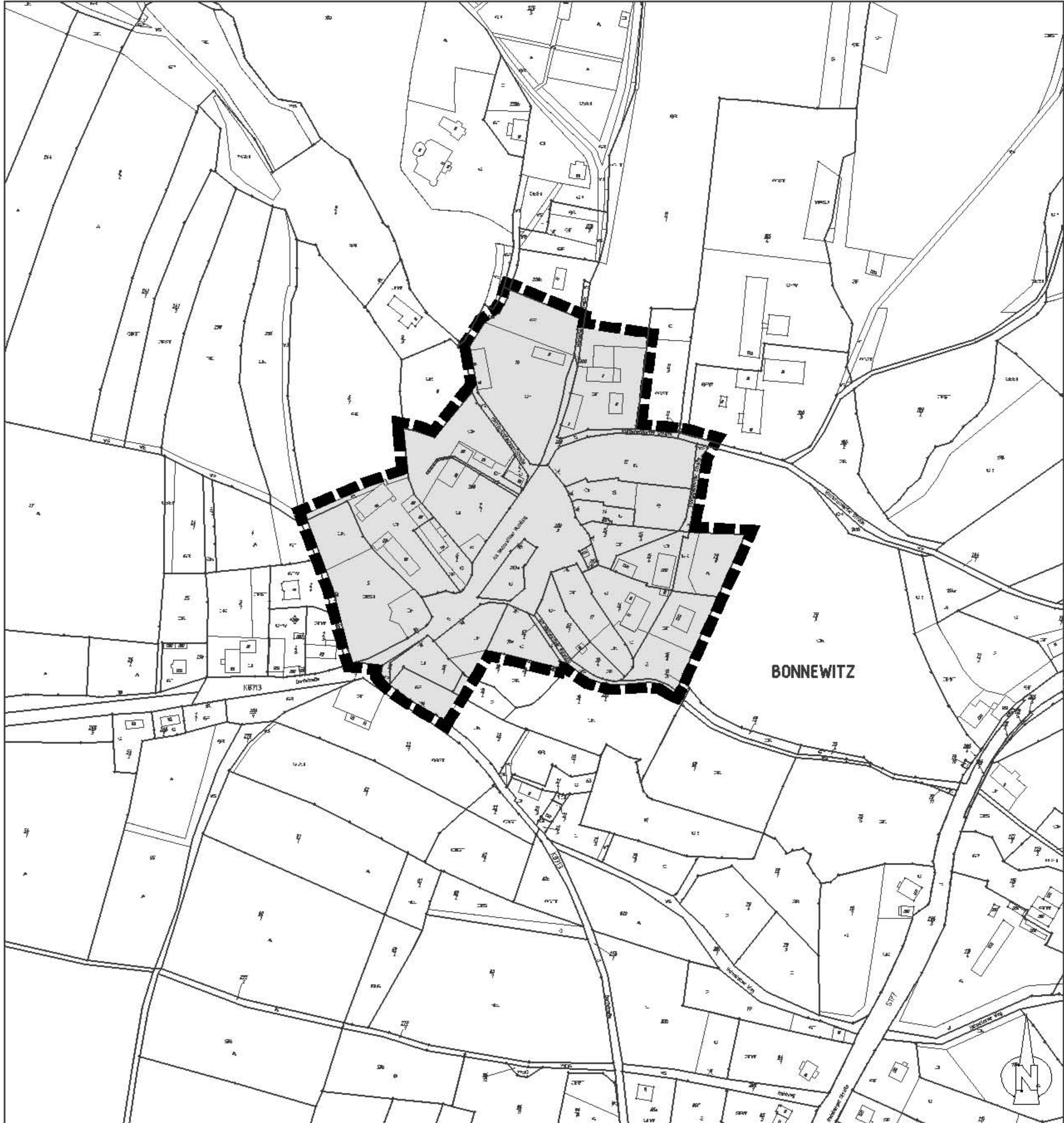
Stadt Pirna

Anlage 7

Geltungsbereich der Werbesatzung

Pratzschwitz

Maßstab i.O. 1 : 5000



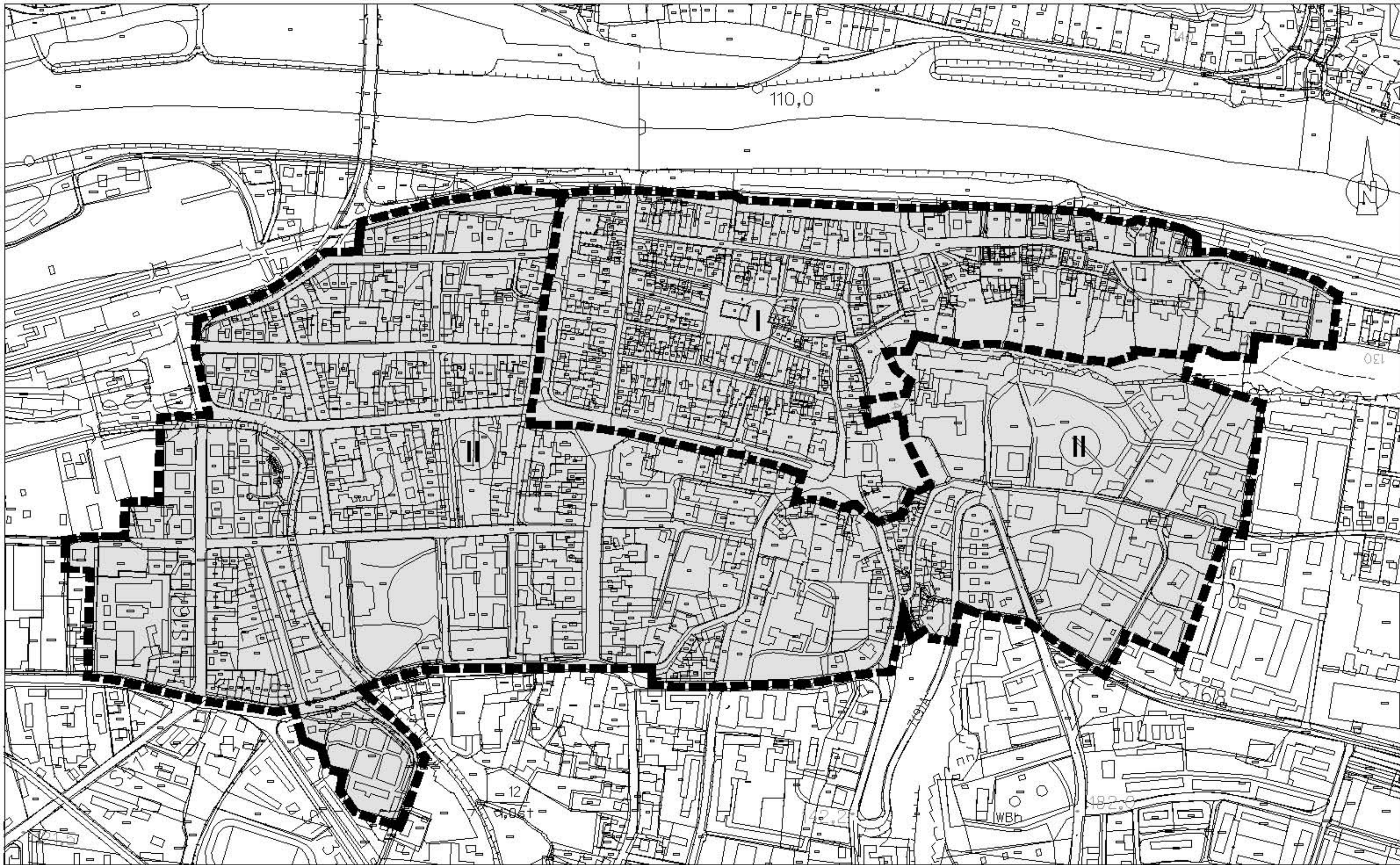
Stadt Pirna

Anlage 8

Geltungsbereich der Werbesatzung

Bonnewitz

Maßstab i.O. 1 : 5000



Stadt Pirmas

Anlage 9

Geltungsbereiche der Werbesatzung in den
Planzonen I und II der Erhaltungssatzung

Februar 1992
zuletzt geändert: Dez. 2006
gez.: Januar 2007

Maßstab i.O. 1 : 5000